



Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 21. Oktober 2024 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Albert Sutter
Anwesend: 49 Ratsmitglieder einschliesslich Präsidenten
Zeit: 8.00 Uhr - 13.00 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Roman Dobler, Vanessa Zoller

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 24. Juni 2024	2
3. Revision der Verordnung über die Departemente (2. Lesung)	2
4. Revision Baugesetz	3
5. Interkantonale Vereinbarung über die BVG- und Stiftungsaufsicht	13
6. Kredit für die bauliche Erneuerung und elektronische Aufrüstung des Grossratssaals	14
7. Landsrechtsgesuche	15
8. Mitteilungen und Allfälliges	15

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Grossratspräsident Albert Sutter

Eröffnungsansprache

Entschuldigung: Albert Fritsche, Appenzell

Stimmberechtigt: 48

Absolutes Mehr: 25

Die Traktandenliste ist genehm.

2. Protokoll der Session vom 24. Juni 2024

Das Protokoll der Session vom 24. Juni 2024 wird ohne Änderung einstimmig genehmigt.

3. Revision der Verordnung über die Departemente (2. Lesung)

21/2024: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Nicola Moser, Präsident Kommission für
Recht und Sicherheit
Departementsvorsteher: Landammann Roland Inauen

Grossrat Nicola Moser, Präsident der ReKo, stellt das Geschäft vor. Er führt aus, dass anlässlich der letzten Session der Grosse Rat in einer ersten Lesung die Revision der Verordnung über die Departemente beraten hat. Das Geschäft beinhaltet einen neuen Art. 10a, in welchem geregelt werden soll, dass die jeweilige Departementsvorsteherin oder der jeweilige Departementsvorsteher Mitarbeitenden für einen bestimmten Aufgabenbereich eine Zeichnungsberechtigung einräumen kann. Damit transparent ist, wer diese Zeichnungsberechtigung hat, normiert Art. 10a, dass die Ratskanzlei ein öffentliches Register über die Unterschriftsberechtigungen führt. An der Session vom 24. Juni 2024 hat Grossrat Reto Inauen, Appenzell, angeregt, dass man im Rahmen dieser Vorlage einen weiteren Artikel schaffen soll. In diesem Artikel sollen die Departemente und die Ratskanzlei verpflichtet werden, sich ein Organisationsreglement aufzuerlegen. Aus diesem Reglement soll ersichtlich sein, wie sich die Detailorganisation der einzelnen Departemente und die einzelnen Aufgabenbereiche gestalten. Die Standeskommission hat dieses Anliegen auf die zweite Lesung geprüft und ist, wie in der Ergänzungsbotschaft beschrieben, zum Schluss gekommen, dass der Antrag von Grossrat Reto Inauen abzulehnen ist. Wenn man Konkretisierungen in organisatorischen Belangen wünscht, müssten diese auf Gesetzesstufe erfolgen. Dies ist auch im Kanton Appenzell A. Rh. der Fall. Der Erlass der Organisationsreglemente kann der Grosse Rat nicht an die Departemente delegieren. Sonst wären die Departemente völlig frei in der Ausgestaltung der Organisation. Im Nachgang der neuen Kantonsverfassung wird ohnehin über ein neues Staatsorganisationsgesetz beraten. Die grundlegende Organisation und Kompetenzen der Verwaltung sollten im Staatsorganisationsgesetz geregelt werden. Natürlich kann der Grosse Rat nach der Beratung dieses Gesetzes gewisse Aufträge an die Departemente für die Detailregelung vergeben. Die Kommission für Recht und Sicherheit hat das Geschäft an der Sitzung vom 16. September 2024 diskutiert und schlägt dem Grossen Rat mit 6 zu 1 Stimme vor, den Antrag von Grossrat Reto Inauen abzulehnen und dem Vorschlag der Standeskommission zu folgen.

Grossrat Reto Inauen dankt der Standeskommission für die Prüfung seines Anliegens und die ausführliche Antwort in der vorliegenden Botschaft zur heutigen, zweiten Lesung. Die Begründung, dass zentrale Organisations- und Zuständigkeitsfragen auf einer höheren Stufe unter Beachtung des Gesamtinteresses einheitlich geregelt sein sollen, ist nachvollziehbar. Es freut ihn, dass die Standeskommission beabsichtigt, sein Anliegen bei der Erarbeitung eines neuen Staatsorganisationsgesetzes und der dazugehörigen Verordnung einfließen zu lassen.

Landammann Roland Inauen dankt für die Vorstellung des Geschäfts. Er versichert, dass eine Pendenzenliste zur Erarbeitung des Staatsorganisationsgesetzes geführt wird.

Das Eintreten wird nicht bestritten und gilt damit als beschlossen.

Grossrat Reto Inauen zieht ordnungshalber seinen Antrag zurück.

Zur Revisionsvorlage wird das Wort nicht gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird die Revision über die Departemente einstimmig gutgeheissen.

4. Revision Baugesetz

19/2024: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Patrik Koster, Präsident Kommission für
öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung und Umwelt
Departementsvorsteher: Bauherr Ruedi Ulmann

Grossrat Patrik Koster, Präsident BauKo, stellt das Geschäft vor. Weiter führt er aus, dass nach einer ersten Auslegeordnung des Bau- und Umweltdepartements im März 2022 die Standeskommission entschieden hat, die Revision des Baugesetzes anzugehen. Die Arbeitsgruppe ist zum Schluss gekommen, dass sich die bestehende Baugesetzgebung in der Praxis gut bewährt hat und die Wahrung der Kontinuität in der Baugesetzgebung sehr wichtig ist. Trotzdem wurde es als sinnvoll angesehen, einzelne Punkte zu revidieren. Vor allem bei der Koordination und den Abläufen des Bewilligungsverfahrens ist Verbesserungspotential ausgemacht worden. Die Möglichkeit der Vernehmlassung wurde breit genutzt, insbesondere in den Punkten Kürzung der Einsprachefrist, Fälligkeit der Mehrwertabgabe und Koordination von privat-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Einsprachen. Im Vernehmlassungsverfahren sind auch viele Punkte eingebracht worden, die erst bei der Ausarbeitung der Verordnung berücksichtigt werden können. Zusammenfassend liegen folgende Punkte zur Revision vor: Vorschriften zu Bauten im Waldabstand, Bauen in der Kernzone, Erteilung von Ausnahmegewilligungen, Umgang mit verschiedenen Einsprachen, Art und Weise der öffentlichen Auflage sowie Anpassungen von Gebühren und Bussen. Die Bauko hat alle Artikel eingehend diskutiert. Die Kommission befürwortet einstimmig den Antrag der Standeskommission.

Grossrat Elias Tobler, Oberegg, betrachtet die eingebrachten Gesetzesänderungen als Verbesserung des Baugesetzes, auch wenn die Meinungen im Vernehmlassungsverfahren teilweise weit auseinander gehen. Er befürwortet das Eintreten in die Diskussion. Die Bezirke haben im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens gefordert, dass die Mehrwertabgabe generell innerhalb von zwölf Monaten nach einer rechtskräftigen Verfügung fällig wird. Er kann das Anliegen der Bezirke nachvollziehen. Eine Revision der Mehrwertabgabep Praxis hat allerdings erhebliche Auswirkungen auf die Bevölkerung. Er hat sich deshalb gewünscht, dass im Rahmen der Vernehmlassung eine breite Diskussion mit anschliessender Meinungsanalyse stattgefunden hätte. Er führt zu Art. 74 (Abstand zu Ufergehölzen) aus, dass laut Botschaft unterschiedliche Ab-

standsbezeichnungen wie Waldrand oder Stockgrenze durch den klaren Begriff Wald vereinheitlicht werden sollen. Diese Praxis soll im Art. 73 umgesetzt werden. Es ist ihm jedoch aufgefallen, dass bei weiteren Artikeln die Begriffe Stockgrenze oder Waldrand verwendet werden. Auf die zweite Lesung soll die Ständekommission das gesamte Baugesetz auf den rechtlich klaren Begriff Wald anpassen und dem Grossen Rat einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten. Zum Art. 90e (Fälligkeit) möchten die Bezirke die Fälligkeit der Mehrwertabgabe ändern. Der Schweizer Verband für Raumplanung (EspaceSuisse) hat die Bestimmungen aller Kantone zu den Mehrwertabgaben zusammengefasst. Es fällt Grossrat Elias Tobler auf, dass kein Kanton eine wie von den Bezirken geforderte Bestimmung umgesetzt hat. Im Art. 5 des Raumplanungsgesetzes des Bundes wird der Ausgleich und die Entschädigung geregelt. Im Art. 1^{bis} ist zu lesen, dass der Ausgleich bei der Überbauung des Grundstücks oder dessen Veräusserung fällig werde. Nach seinem Rechtsverständnis ist somit die von den Bezirken geforderte Regelung nicht möglich, da sie dem Bundesgesetz widerspricht. Die Ständekommission soll auf die zweite Lesung hin dem Grossen Rat einen Vorschlag unterbreiten, welcher dem Raumplanungsgesetz des Bundes gerecht wird.

Grossrat Albert Neff, Schwende-Rüte, bezieht sich auf die Botschaft, in welcher zu lesen ist, dass die Popularbeschwerde kaum zu Problemen führe und dass die Mehrzahl der Vernehmlassungsteilnehmenden sich für die Beibehaltung der Popularbeschwerde ausspricht. Daraus abgeleitet will auch die Ständekommission an der Popularbeschwerde festhalten. Er fragt sich, weshalb man an der Popularbeschwerde festhalten möchte, wenn sie kaum zu Problemen führt. Er führt aus, dass 18 von 24 Vernehmlassungsteilnehmenden keine Meinung zum Thema Popularbeschwerde abgegeben haben. Er findet, dass es an der Zeit ist, bei der Revision des Baugesetzes das Thema der Popularbeschwerde im Grossen Rat zu diskutieren und diese allenfalls abzuschaffen. Er ist der Meinung, dass es nicht nötig ist, dass jede Bürgerin oder Bürger im Kanton Appenzell I.Rh. einspracheberechtigt sein muss. Er stellt den Antrag, dass die Ständekommission auf die zweite Lesung hin einen Vorschlag mit der Streichung der Popularbeschwerde zur Diskussion und Abstimmung bringt.

Bauherr Ruedi Ulmann dankt Grossrat Patrik Koster für die Einführung in das Geschäft. Die Verfahrenskoordination sowie die Verfahrensabläufe wurden nach einer externen Prüfung nochmals hinterfragt und optimiert. Das Thema der Mehrwertabgabe wurde in der Arbeitsgruppe nicht diskutiert. Dieser Punkt wurde von den Bezirken im Rahmen der Vernehmlassung eingebracht. Die Ständekommission ist zum Schluss gekommen, dass die Mehrwertabgabe, wie im Art. 90e beschrieben, innert zwölf Monaten nach rechtskräftiger Verfügung fällig sein soll. Das Bundesamt für Raumentwicklung führte auf Nachfrage aus, dass die Mehrwertabgabe auf neu eingezontes Bauland innerhalb der Bauzone geschuldet ist. Dort macht es Sinn, mit der Abgabe des Mehrwerts zu warten, bis die flüssigen Mittel vorhanden sind. Dies wurde bereits in der parlamentarischen Debatte des National- und Ständerats diskutiert. Der Punkt der Abparzellierung wurde im Parlament nie diskutiert, somit haben die Kantone dort einen gewissen Spielraum. Deshalb könnte man beim Akt der Abparzellierung der Meinung sein, dass der Mehrwert innerhalb von zwölf Monaten fällig wird. Es ist wichtig, dass der Grosse Rat die beiden Akte unterscheiden kann. Bei der Mehrwertabgabe bei Neueinzonungen wäre es bundesrechtswidrig, die Mehrwertabgabe innerhalb von zwölf Monaten zu fordern, da die finanziellen Mittel vielfach noch nicht verfügbar sind. Die Popularbeschwerde war bereits bei der letzten Revision im Jahr 2012 ein Thema. Die Praxis zeigt, dass die Popularbeschwerde nicht missbraucht wird. Im Jahr 2012 wurde es ersichtlich, dass die Bürgerinnen und Bürger dieses Recht im Baugesetz verankern möchten, obwohl sie wenig Gebrauch davon machen. Das Fuder soll nicht überladen werden und man soll nicht das Risiko eingehen, dass die Teilrevision des Baugesetzes abgelehnt wird, weil ein Recht der Bürgerinnen und Bürger beschnitten wird.

Das Eintreten wird beschlossen.

Grossrätin Angela Koller, Schwende-Rüte, bringt einen Ordnungsantrag ein. Der Grossratspräsident hat gesagt, dass man über den Antrag der Popularbeschwerde abstimmen wird. Sie ist der Meinung, dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht darüber abgestimmt werden kann. Man könnte heute höchstens eine Abstimmung abhalten, ob man das Thema der Popularbeschwerde bei einer zweiten Lesung des Baugesetzes aufnehmen möchte. Der Grundsatz im Verwaltungsverfahren ist, dass die Person, welche ein Rechtsmittel ergreifen möchte, eine Legitimation nachweisen muss. Es muss nachgewiesen werden, inwiefern man vom Geschäft betroffen ist (Art. 37 Verwaltungsverfahrensgesetz, VerwVG). Die Popularbeschwerde, beispielsweise im Baugesetz oder Wasserbaugesetz, ist eine Spezialität im Kanton Appenzell I.Rh. Diese sagt aus, dass jede Person im Kanton, unabhängig ihrer Betroffenheit, das Rechtsmittel ergreifen kann. Sollte man die Popularbeschwerde abändern wollen, ist Art. 82 Abs. 1 anzuschauen. Ebenfalls müsste überlegt werden, wie man beim Wasserbaugesetz vorgehen möchte. Eine Analyse der Vernehmlassung zum Thema Popularbeschwerde kann nur schwer gemacht werden, weil diese nicht Bestandteil der Revision war. Es müsste noch eine genaue Analyse der Stimmung bezüglich der Popularbeschwerde gemacht werden. Angela Koller wiederholt den Ordnungsantrag, dass heute nur über den Auftrag auf die Aufbereitung der Popularbeschwerde auf die zweite Lesung hin entschieden werden kann.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, appelliert an die Teilnehmenden im Saal, dass man sich an das Diskussionsverfahren hält. Anträge sollten dann gestellt werden, wenn der entsprechende Artikel diskutiert wird. Es wurde erst gerade das Eintreten beschlossen, somit sollte noch nicht im Detail über die Popularbeschwerde diskutiert werden.

Grossrätin Angela Koller, äussert sich, dass der Art. 82 Abs. 1 gar nicht Teil der Revision und Synopse sei und es sich um eine grundsätzliche Frage handelt. Deshalb hat sie ihr Votum bereits anfangs eingebracht, da es nicht in der Detailberatung behandelt wird.

Grossrat Thomas Schefer, Gonten, führt aus, dass beim Waldabstand neu auf die Waldgrenze Bezug genommen wird und nicht wie bisher auf die Stockgrenze. Das Oberforstamt sagt aus, dass die Stockgrenze häufig nicht feststellbar ist. Seiner Meinung nach geht es dem Oberforstamt darum, den Wald vermehrt zu schützen. Für eine Rodung muss bis auf wenige Ausnahmen Realersatz geboten werden, wenn landwirtschaftliche Nutzfläche beansprucht wird. Die Waldfläche nimmt immer weiter zu. Wegen regionaler Stürme war der Holzpreis 20 Jahre im Keller und es wurde folglich wenig Holz geschlagen. Er spricht sich für die Beibehaltung der Stockgrenze aus.

Landeshauptmann Stefan Müller bestätigt, dass die Waldfläche zunimmt. In Art. 73 geht es nicht darum, dass der Wald in die landwirtschaftliche Nutzfläche wächst, sondern welche Linie entlang des Waldes als massgebende Linie zu betrachten ist für die Waldabstandsgrenze. Die Standeskommission schlägt vor, dass die Stockgrenze, welche in der Vollzugspraxis oft zu Problemen führt, durch die Waldgrenze ersetzt wird. Diese ist klar feststellbar. Es geht nicht um die Frage, wie Wald mit Realersatz behandelt wird. Die Realersatzverfahren sind separat zu betrachten.

Grossrat Thomas Schefer stellt den Antrag, dass die Stockgrenze weiterhin angewandt wird. Seines Erachtens ist die Stockgrenze auch nach Jahrzehnten noch feststellbar. Sonst gehe viel landwirtschaftliche Nutzfläche zulasten des Waldes verloren.

Bauherr Ruedi Ulmann führt aus, dass es der Standeskommission um eine Harmonisierung geht. Die Stockgrenze sollte nicht mehr so benannt werden und auch im Zusammenhang mit dem Waldentwicklungsplan sollte es zu einer Harmonisierung kommen. Auch in Art. 74 soll der Begriff entsprechend angepasst werden.

Grossrat Albert Neff, Schwende-Rüte, wünscht eine differenzierte Variante auf die nächste Lesung. Innerhalb des Baugebiets soll auf die Waldgrenze und ausserhalb der Bauzone auf die Stockgrenze Bezug genommen werden.

Bauherr Ruedi Ulmann findet, dass der Vorschlag von Grossrat Albert Neff zu weit geht. Innerhalb sowie ausserhalb der Bauzone ist die Waldgrenze festgelegt. Man hat Zonenpläne und Nutzungspläne, welche die Situation abbilden. Der Wald wird periodisch neu festgelegt, wobei man auch das Rechtsmittel ergreifen kann. Wichtig ist, dass die Stock- oder Waldgrenze harmonisiert und die gleichen Begriffe verwendet werden. Er empfiehlt es nicht, dass man zwei unterschiedliche Begriffe verwendet.

Grossrat Albert Manser, Gonten, wünscht sich eine Möglichkeit, die Grenze des Waldes zu definieren, damit diese nicht fortlaufend wächst. Es ist problematisch für Landwirtinnen und Landwirte, wenn diesen laufend Landwirtschaftsland abgeht. Es ist auch hinsichtlich des Baulands schwierig, wenn der Wald immer weiterwächst. Er fordert eine zweite Lesung.

Grossrat Patrick Koster, Schwende-Rüte, stellt sich die Frage nach der genauen Definition des Waldes, da der Wald gemäss Geoportal definiert wird.

Landeshauptmann Stefan Müller führt aus, dass es in diesem Artikel um den Abstand geht, den eine Baute zur Waldgrenze einhalten muss. Es geht nicht um die Frage des Einwachsens des Waldes. Die Waldgrenze kann sich verschieben, wenn Wald einwächst. Es gibt eine statische und dynamische Waldgrenze. Die statische Waldgrenze kennt man innerhalb der Bauzone in den Quartierplänen. Ausserhalb der Bauzone kommt die dynamische Waldgrenze zur Anwendung. Auf eine zweite Lesung kann angeschaut werden, wie viele Meter der Waldabstand betragen sollte. Abs. 2 bietet die Möglichkeit den Abstand in Quartierplänen auf 10m zu reduzieren. Man könnte nochmals überlegen, ob diese 10m richtig sind. Es braucht jedoch immer einen gewissen Abstand. Eine einheitliche Handhabung ist wichtig.

Grossrat Pius Federer, Obereg, führt aus, dass der letzte Satz in der alten Version zum Art. 73 Abs. 1 heisst «der Abstand wird ab Stockgrenze gemessen». In der neuen Version steht, dass der Abstand ab der Waldgrenze gemessen wird. Er fragt sich, was dies für eine Veränderung ist. Dies ist der springende Punkt zum Art. 73 Abs. 1.

Landeshauptmann Stefan Müller bestätigt, dass dies genau der Satz ist, der geändert wird. Bisher wurde ab dem Stock gemessen. Dieses Vorgehen führte in der Vollzugspraxis zu Problemen, da die Stockgrenze nicht immer zweifelsfrei feststellbar ist. Deshalb wird nun vorgeschlagen, dass man sich auf die Waldgrenze bezieht. Diese ist klar in der amtlichen Vermessung festgelegt. In der Tendenz wird der Abstand grösser. Dies hat jedoch nichts zu tun mit dem Einwachsen des Waldes. Die Bemessungsweise bleibt gleich.

Grossrat Albert Neff macht beliebt, dass auf die nächste Lesung die Begriffe genau definiert und mit Zahlen deutlich gemacht werden. Er stellt sich die Frage, wo dies gemessen wird. Die genaue Messung soll ausgeführt werden.

Bauherr Ruedi Ulmann wird einen Absatz in der Ergänzungsbotschaft aufnehmen, welcher die Fragen von Grossrat Albert Neff klärt.

Grossrat Christian Manser, Appenzell, stellt sich die Frage, ob es eine Kompromisslösung wäre, den Abstand im Sinne einer Begriffsänderung von der Stockgrenze zur Waldgrenze allenfalls zu redimensionieren von 17m oder 18m.

Bauherr Ruedi Ulmann versichert, dass man die Anfrage von Grossrat Christian Manser ebenfalls in der Ergänzungsbotschaft berücksichtigen wird.

Ratschreiber Roman Dobler fasst die bisher gestellten Voten zusammen. Er hält fest, dass das Geschäft zurückgenommen und ergänzt wird. Die bisher gestellten Anträge sind damit hinfällig.

Grossrat Josef Inauen, Schwende-Rüte, stellt den Antrag, dass bei Art. 77 Abs. 1 die Standeskommission, wie bisher, weiterhin über Ausnahmegewilligungen entscheiden kann. Seiner Meinung nach hält sich der Aufwand in Grenzen und sollte für die Standeskommission machbar sein. Er bezweifelt, dass die neue Praxis zu einer Beschleunigung führt. Die neue Praxis wird zu mehr Einsprachen und einer Zunahme im Schriftenverkehr führen.

Für Grossrat Patrik Koster ist es ein grosser Gewinn, dass die Standeskommission nicht mehr über die Ausnahmegewilligungen befinden muss. Er unterstützt das vorgeschlagene Vorgehen der Standeskommission. Er erachtet es als zeitgemäss und effizient.

Bauherr Ruedi Ulmann führt aus, dass es im Art. 77 explizit um Ausnahmegewilligungen geht. Der Ausnahmetatbestand ist jetzt schon genau geregelt. Die Gesuchstellenden reichen jeweils ein Ausnahmegesuch ein. Die Baubewilligungsbehörde sowie der Bezirk nehmen Stellung zum Ausnahmegesuch. Danach wird in den entsprechenden Departementen mit allen involvierten Fachstellen eine Rückmeldung gemacht und der Ausnahmetatbestand analysiert. Danach geht das Geschäft an die Standeskommission. Neu sollten die Fachstellen in den Departementen die Ausnahmegesuche direkt behandeln können. Die Ausnahmen (wie Quartierpläne, Fristen), welche eine hohe Tragweite haben, sind selbstverständlich weiterhin durch die Standeskommission zu entscheiden. Es geht nur um die Ausnahmegesuche, welche im Baubewilligungsprozess abgehandelt werden sollten. Dies würde zu einer Effizienzsteigerung und Optimierung führen. Sollte ein Ausnahmegesuch nicht bewilligt werden, wäre die Standeskommission die erste Rekursinstanz.

In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Josef Inauen deutlich abgelehnt.

Grossrat Albert Neff beauftragt die Standeskommission auf die zweite Lesung hin, einen Vorschlag in der Ergänzungsbotschaft mit der Streichung der Popularbeschwerde auszuarbeiten.

Grossrat Reto Inauen führt aus, dass die generellen Grundsätze für die Berechtigung zur Ergreifung eines Rechtsmittels in Art. 37 VerwVG geregelt sind. Im Kanton Appenzell I.Rh ist wie in Art. 82 Abs. 1 und Abs. 2 eingehend konkretisiert, jede wohnhafte Person zur öffentlich-rechtlichen Einsprache gegen bewilligungspflichtige Bauvorhaben berechtigt. Die Bezirke des Inneren Landes sowie die Feuerschaugemeinde sind zur Ergreifung des Rechtsmittels auf ihrem eigenen Gebiet berechtigt. Er ist gegen den Auftrag von Grossrat Albert Neff zur Streichung der Popularbeschwerde. Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden haben sich für die Beibehaltung der Popularbeschwerde ausgesprochen, insbesondere die Bezirke, Baubewilligungsbehörden sowie Feuerschaugemeinden. Es wird angegeben, dass die Popularbeschwerde mit unzulässigen und unbegründeten Einsprachen missbraucht werden könnte. Dies ist in der Realität nicht der Fall. Sollte es irgendwann so weit kommen, hat die Baubewilligungsbehörde die Möglichkeit, Verfahrenskosten von bis zu Fr. 10'000.-- zu erheben. Dies hat eine abschreckende Wirkung, welche einem Missbrauch entgegenwirkt. Die Popularbeschwerde bringt den Vorteil, dass auch sachlich begründete und wertvolle Anliegen in das Baubewilligungsverfahren einfließen können. In einem kleinen Kanton wie Appenzell I.Rh. sollte man froh sein, wenn auch nicht direkt betroffene Personen ihre wertvollen Anliegen bei Bauprojekten zugunsten des Kantons einbringen können. Man darf sich nicht das demokratische Recht der Popularbeschwerde nehmen lassen.

Grossrat Bruno Huber, Schwende-Rüte, erzählt, dass in seiner Zeit bei der Feuerschaugemeinde die Popularbeschwerde ausgenutzt wurde. Es gab in der Vergangenheit eine Person, die bei jedem Baugesuch Einsprache erhoben hat und auch von den Kosten nicht abgeschreckt wurde. Die Bezirke haben nur auf ihrem eigenen Gebiet die Möglichkeit einer Einsprache. Somit müsste man in diesen Fällen als Einzelperson eine Einsprache einreichen. Er findet es nicht

zeitgemäss, wenn irgendeine Person gegen jedes Bauvorhaben Einsprache erheben kann. Eine Stufe darüber - bei den Quartierplänen - gibt es die Möglichkeit der Popularbeschwerde nicht.

Bauherr Ruedi Ulmann kann die Voten nachvollziehen. Die erwähnten Punkte waren bereits in der Arbeitsgruppe ein Thema. In der letzten Zeit wurde die Popularbeschwerde nie missbraucht. Er ist der Meinung, dass die Bürgerinnen und Bürger des Kantons Appenzell I.Rh. dieses Recht behalten wollen. Man sollte die Revision nicht überladen und die Bürgerinnen und Bürger in ihrem Recht einschränken.

Über den Auftrag von Grossrat Albert Neff wird abgestimmt. Er beantragt die Ständekommission, auf die zweite Lesung hin einen Vorschlag zur Streichung der Popularbeschwerde zur Diskussion und Abstimmung zu bringen.

Bauherr Ruedi Ulmann führt aus, dass es womöglich ein Vernehmlassungsverfahren braucht. Die Teilrevision des Baugesetzes wäre somit an der Landsgemeinde 2025 wahrscheinlich nicht mehr möglich.

Grossrat Patrik Koster erinnert sich, dass im Jahr 2012 grosser Unmut gegen die Popularbeschwerde herrschte. Trotzdem wurde die Popularbeschwerde damals nicht abgeschafft. Heute herrscht kein Unmut in der Bevölkerung. Er stellt die Frage, ob man aus der Popularbeschwerde nicht ein eigenes Geschäft machen könnte und darin alle betroffenen Gesetze zusammenfasst.

Grossrätin Angela Koller geht davon aus, dass man ein paar Einzelfragen in der Ergänzungsbotschaft klären könnte, damit das Geschäft für die nächste Landsgemeinde verabschiedet werden kann. Sie staunt über den politischen Mut oder Unmut. Man könne nicht vorwegnehmen, was die Bürgerinnen und Bürger an der Landsgemeinde entscheiden. Es geht darum, was man im Grossen Rat als wichtig und sinnvoll anschaut, man dies der Bevölkerung erklärt und die Bevölkerung dann selbstbestimmt entscheiden lässt. Man muss sich nun für oder gegen die Popularbeschwerde entscheiden und könnte auch das Wasserbaugesetz mit einer Fremdänderung anpassen. Es gibt an vielen Orten im Baubewilligungsverfahren Einsprachen und Rekurse, welche zu wenig Substanz haben und wo auch Zahlungen fliessen. Man muss sich bewusst sein, dass das Risiko relativ hoch ist, dass man eine Entwicklung sieht, die man auch in anderen Kantonen beobachten kann und die noch etwas verzögerter ist. Zeitlich ist es jetzt der richtige Zeitpunkt. Es wäre auch nicht schlimm, wenn die Revision des Baugesetzes an einer späteren Landsgemeinde behandelt wird.

In der Abstimmung wird der Auftrag von Grossrat Albert Neff bei wenigen Gegenstimmen angenommen.

Grossrat Nicola Moser, Appenzell, führt aus, dass die Teilrevision des Baugesetzes in erster Linie eine Vereinfachung und Beschleunigung des Bauverfahrens bezwecken soll. Die Beschleunigung will man insbesondere erreichen, indem das bis anhin getrennt geführte Nebenverfahren ins Hauptverfahren integriert wird. Konkret soll inskünftig über öffentlich-rechtliche Einsprachen und Ausnahmegehesuche direkt im Bauentscheid entschieden werden. Dies ist aus seiner Sicht absolut richtig und sinnvoll, weil es heute durch die getrennt geführten Verfahren tatsächlich zu Verfahrensverzögerungen kommt. Allerdings leuchten ihm die Ausführungen in der Botschaft zur privat-rechtlichen Einsprache gemäss Art. 83 nicht ein. Im Einzelfall kann es sein, dass ein Bauprojekt nicht nur das Baugesetz verletzt, sondern auch gegen privates Recht verstösst. Er nennt einige Beispiele, die zeigen, dass es in der Regel keine separate Überprüfung des Privatrechts braucht. Art. 83 Abs. 3 lit. b sagt aus, dass das Bauverfahren bei Vorliegen einer privat-rechtlichen Einsprache bis zum rechtskräftigen Abschluss des Zivilverfahrens sistiert bleibt. Wenn eine Person eine privat-rechtliche Einsprache erhebt, wird das ganze Baubewilligungsge-

such bis zum Abschluss des Zivilverfahrens nicht behandelt. Die Praxis zeigt, dass die gesetzlich angeordnete Sistierung des Bewilligungsverfahrens unnötige Doppelspurigkeit verursacht und ein erhebliches Missbrauchspotential in sich birgt. Das System wird leider immer wieder von einzelnen Personen ausgenutzt. Mit der automatischen Sistierung des Bauverfahrens bei einer Einsprache kann eine Person eine mehrjährige Verzögerung bewirken. Dies selbst dann, wenn eine privat-rechtliche Einsprache völlig aussichtslos ist. Aufgrund des kontradiktorischen Zivilverfahrens kann es Monate, wenn nicht Jahre dauern, bis überhaupt ein erstinstanzlicher Gerichtsentscheid vorliegt. Für die Baubewilligungsbehörde mag das komfortabel sein. Verfahrensökonomisch und bürgerfreundlich ist das aber nicht. Erst nach dem rechtskräftigen Zivilverfahren behandelt die Baubewilligungsbehörde das Baugesuch. In einigen Situationen wird vor Zivilgerichten über Jahre hinweg gestritten. Er wehrt sich dagegen, dass ein Baugesuch nicht behandelt wird, solange noch eine privat-rechtliche Einsprache oder Klage hängig ist. Ein solches System ist ihm auch von keinem anderen Kanton bekannt. In den meisten Kantonen laufen privat- und öffentlich-rechtliche Einsprachen parallel. Er ist der Auffassung, dass jede Bauherrin oder Bauherr zeitnah erfahren sollte, ob sein Projekt bewilligungsfähig ist. Es braucht kein vorgelagertes Zivilverfahren, um ein Baugesuch zu behandeln. Er will nicht sagen, dass man die privat-rechtliche Einsprache ganz aus dem Gesetz streichen sollte und auch die 20-tägige Frist zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens macht Sinn. Nicht selten gelingt es im Schlichtungsverfahren, dass die Parteien sich sowohl über die privat- als auch über die öffentlich-rechtlichen Einsprachen einigen. Nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens gibt es aber keinen Grund mehr, das Baugesuch weiterhin nicht zu behandeln. Das Argument der Standeskommission, wonach man ohnehin zuerst das Zivilverfahren abwarten müsste, bevor man bauen könnte, ist nicht stichhaltig. Auch ohne gesetzliche Sistierung des Bauverfahrens hat eine Einsprecherin oder ein Einsprecher die Möglichkeit, beim Bezirksgericht im Rahmen eines Antrags für eine vorsorgliche Massnahme zu beantragen, dass das Bauprojekt nicht ausgeführt werden darf, solange die Zivilklage hängig ist. Eine Bauherrin oder ein Bauherr kann in der Regel recht gut abschätzen, ob an der privat-rechtlichen Einsprache etwas dran ist. Auch ohne automatische Sistierung des Bauverfahrens wird die Baubewilligung nicht von heute auf morgen rechtskräftig. Grossrat Nicola Moser stellt deshalb den Antrag, den neuen Art. 83 Abs. 3 lit. b wie folgt zu formulieren:

«Während der zwanzigtägigen Frist gemäss Abs. 3 und einem allfälligen Vermittlungsverfahren inklusive Frist zur Klage bleibt das Baugesuchsverfahren sistiert. Darüber hinaus kann das Bezirksgericht den Baubeginn bis zur rechtskräftigen Erledigung der Klage untersagen.»

Diese Regelung ist eine ausgewogene Kompromisslösung, welche in ähnlicher Form im Kanton Appenzell A.Rh. bekannt ist.

Grossrätin Patricia Fritsche-Manser, Appenzell, merkt an, dass man die Kosten nicht vergessen darf. Der Antrag von Grossrat Nicola Moser hat zusätzliche Verfahrenskosten zur Folge. Sie macht ein Kostenbeispiel. Man muss sich den Kosten bewusst sein, wenn man die beiden Verfahren parallel laufen lässt.

Grossrätin Angela Koller bezieht sich auf die Ausführungen von Grossrat Nicola Moser und möchte sich diesen vollumfänglich anschliessen. Sie wird seinen Antrag gutheissen. Diese Verfahrensanpassung ist längst überfällig. Diese hat der Hauseigentümergebiet Appenzell bereits vor Jahren gefordert. Es gibt keinerlei Abbau des Rechtsschutzes. Die Verfahrensökonomie kann verbessert werden. Die erwähnten Verfahrenskosten führen hoffentlich zu einer vernünftigen Risikoeinschätzung.

Grossrat Albert Manser bestätigt, dass die aktuelle Situation der Handhabung der privat-rechtlichen Einsprachen wirklich unbefriedigend ist und muss mit der jetzigen Revision verbessert werden. Privat-rechtliche Einsprachen erhalten nur in ganz wenigen Fällen Recht. Dem Gericht fehlen oftmals die Entscheidungsgrundlagen. Er befürwortet ebenfalls die vorgeschlagene Lösung von Grossrat Nicola Moser. Das Risiko, dass infolge negativen Gerichtsentscheids nicht

gebaut werden kann und dadurch die Arbeit der Ämter zum Teil überflüssig ist, ist gering. Die dort entstandenen Kosten können den Gesuchstellenden in Rechnung gestellt werden.

Grossrat Urs Koch, Appenzell, unterstützt den Antrag von Grossrat Nicola Moser ebenfalls. Das Ziel des Bau- und Umweltsdepartements ist es, Bauverfahren zu vereinfachen und den Vorteil der Innerrhoder Lösung beizubehalten. Mit dem Antrag von Grossrat Nicola Moser wird man bürgerfreundlicher. Die Lösung kann das Verfahren verbessern und allenfalls beschleunigen. Es ist fatal, wenn man schliesslich herausfindet, dass ein Projekt gar nicht umsetzbar ist. Dies verursacht einen grossen Zeit- und Geldverlust sowie Frust. Es ist Sache der Bauherrin oder des Bauherrn, das Risiko zu tragen. Er stimmt dem Antrag von Grossrat Nicola Moser zu.

Bauherr Ruedi Ulmann führt aus, dass das Thema eingehend in der Arbeitsgruppe diskutiert wurde. In der Botschaft wurde ausgeführt, wo man verfahrensökonomisch einen Mehrwert sieht. Es macht verwaltungsökonomisch keinen Sinn, wenn man die Bauverwaltungen Inneres und Äusseres Land laufen lässt, welche die öffentlich-rechtlichen Einsprachen behandeln, obwohl man nicht weiss, was im privat-rechtlichen Verfahren herauskommt. Allenfalls muss das Baugesuch geändert werden, was den ganzen Prozess wieder von vorne starten lässt. Die Arbeiten der Bauverwaltungen wären somit hinfällig. Die Standeskommission vertritt deshalb den Standpunkt, dass am jetzigen Verfahren festgehalten wird, zumal das Schlichtungsgespräch vielfach zu einem Rückzug der Einsprachen führt. Auch wenn die öffentlich-rechtlichen Einsprachen abgehandelt worden sind, die Baubewilligung erstellt ist, zeigt die Praxis, dass die Bauten aufgrund von privat-rechtlichen Einsprachen über Jahre verzögert werden können.

Über den Antrag von Grossrat Nicola Moser wird abgestimmt. Er wiederholt seinen Antrag, Art. 83 Abs. 3 lit. b wie folgt zu formulieren:

«Während der zwanzigtägigen Frist gemäss Abs. 3 und einem allfälligen Vermittlungsverfahren inklusive Frist zur Klage bleibt das Baugesuchsverfahren sistiert. Darüber hinaus kann das Bezirksgericht den Baubeginn bis zur rechtskräftigen Erledigung der Klage untersagen.»

In der Abstimmung wird der Antrag zu Art. 83 Abs. 3 lit. b von Grossrat Nicola Moser deutlich angenommen.

Grossrat Urban Fässler, Gonten, erläutert, dass alle Bezirke die Möglichkeit der Vernehmlassung genutzt haben, um ihre Meinung bezüglich Fälligkeit der Mehrwertabgabe einzubringen. Er dankt der Standeskommission, dass das Anliegen der Bezirke berücksichtigt wurde. Art. 90e (Fälligkeit der Mehrwertabgabe) soll geändert werden, sodass die Mehrwertabgabe innert zwölf Monaten nach rechtskräftiger Verfügung fällig wird. Es gibt gewisse Friktionen mit dem Bundesgesetz über die Raumplanung. Die heutige Regel ist besonders bei Abparzellierungen schwierig zu handhaben. Die aktuelle Regelung sieht vor, dass die Mehrwertabgabe bei der Veräusserung des Grundstücks, bei Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt oder bei der Überbauung des Grundstücks fällig wird. Er stellt sich die Frage, ob ein Umbau, Abbruch oder Neubau als Überbauung betrachtet wird. Nicht als Veräusserung gilt der Eintritt in die Eigentümerstellung durch eine Erbengemeinschaft, eine Erbteilung sowie die Eigentumsübertragung durch güterrechtliche Auseinandersetzungen. Wenn jemand, der ein abparzelliertes Grundstück nie verkauft und immer wieder weitervererbt, kann es sein, dass die Mehrwertabgabe über mehrere Generationen nie fällig wird. Die Bezirke müssen sicherstellen, dass die Mehrwertabgabe nach mehreren Jahrzehnten eingezogen wird. Dies kann einfach vergessen gehen und die Mehrwertabgabe wird auch keiner Teuerung angepasst. Er äussert sich zu der Stellungnahme der Standeskommission bezüglich der Widerrechtlichkeit gemäss Bundesgesetz. Dies betrifft jedoch gemäss Einschätzung von Experten nur die Mehrwertabgabe bei Einzonungen. Bei Abparzellierungen sind die Kantone frei, wie sie die Fälligkeit der Mehrwertabgabe festlegen wollen. Er beauftragt die Standeskommission auf die zweite Lesung hin, den Art. 90e so umzufor-

mulieren, dass die beiden Arten der Mehrwertabgabe differenziert behandelt werden. Einzonungen könnte man beispielsweise weiterhin nach der jetzigen Regelung handhaben. Bei den Abparzellierungen würde er es begrüßen, wenn der Artikel gemäss Vorschlag ausgearbeitet wird.

Bauherr Ruedi Ulmann stimmt dem Antrag von Grossrat Urban Fässler zu. Bei Einzonungen soll weiterhin nach der heutigen Regelung, welche bundesrechtskonform ist, vorgegangen werden. Er nimmt die Anregung bezüglich Abparzellierung gerne so auf. Er ruft zur Erinnerung, dass Abparzellierungen auf Freiwilligkeit beruhen. Auch bei einer zonenfremden Nutzung, wo die Parzelle nicht abparzellierte ist, kann ein Mehrvolumen erstellt werden. Demzufolge wird die Parzelle auch nicht mehrwertabgabepflichtig. Es kann dazu noch ein Absatz in der Ergänzungsbotschaft eingefügt werden, damit man die zwei Dinge differenzieren kann.

Grossrätin Theres Durrer-Gander, Oberegg, ist nicht ganz gleicher Meinung wie Grossrat Urban Fässler. Die landwirtschaftlichen Abparzellierungen sind teilweise heikel. Auch ausserhalb der Belehnungsgrenze kann ein Objekt umgebaut werden. Wenn innerhalb der Belehnungsgrenze umgebaut wird, kommt man nicht zu dem Geld. Sie plädiert dafür, dass die Handhabung der Mehrwertabgabe auch bei In- und Umzonung sowie einer Abparzellierung gleichbleibt.

Bauherr Ruedi Ulmann führt aus, dass das Anliegen in der Vernehmlassung von den Bezirken eingebracht wurde. Die Ständekommission hat folglich diesen Punkt so aufgenommen. Sollte die Mehrheit der Meinung sein, dass dies nicht so gemacht werden sollte, kann dies vom Grossen Rat geändert werden. Der Antrag von Grossrat Urban Fässler soll auf eine zweite Lesung hin aufgenommen werden.

Grossrätin Theres Durrer-Gander, präzisiert, dass sie keinen Antrag gestellt hat. Das Vorgehen sollte einfach gleich gehandhabt werden. Abparzellierungen gehen oft in der Familie weiter. Diese familieninterne Weitergabe soll gestärkt und nicht mit hohen Abgaben belastet werden.

Grossrat Patrik Koster führt aus, dass wenn der Fall einer Abparzellierung in der Landwirtschaftszone eintrifft und die Weitergabe familienintern geschieht, das Grundstück später trotzdem an Dritte veräussert werden kann. Er ist der Meinung, dass in diesen Fällen ein Mehrwert generiert wird.

Grossrat Albert Mösler, Schwende-Rüte, erläutert, dass eine Auszonung in der Landwirtschaft bewilligungspflichtig ist. Wenn die Übergabe beispielsweise an Kinder erfolgt, welche keinen landwirtschaftlichen Betrieb führen, hat dies nichts mit einer Betriebsübergabe zu tun, sondern mit einer Liegenschaftsübergabe. Er stimmt deshalb dem Votum von Grossrat Urban Fässler zu.

Der Antrag von Grossrat Urban Fässler wird in der Ergänzungsbotschaft berücksichtigt.

Grossrat LukasENZler, Appenzell, stellt den Antrag, dass leichte Fälle weiterhin von der Baubewilligungsbehörde mit Bussen bis Fr. 5'000.-- geahndet werden. Der Art. 91 Abs. 2 soll nicht gestrichen werden. Die Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaft, welche sehr ausgelastet ist, erscheint ihm nicht sachgerecht. Die Baubewilligungsbehörde verfügt über das notwendige Wissen und soll leichte Fälle wie bisher behandeln.

Grossrat Bruno Huber unterstützt den Antrag von Grossrat LukasENZler. Er weiss aus Erfahrung, dass es solche leichten Fälle öfters gibt. Die Bussen sind ein gutes und sinnvolles Mittel, welches nicht so oft eingesetzt wird. Er spricht sich ebenfalls für die Beibehaltung von Art. 91 Abs. 2 aus.

Grossrat Urs Koch unterstützt den Antrag von Grossrat LukasENZler ebenfalls. Das Budget 2025 sieht nicht erfreulich aus. Nun will man ein kleines und einfaches Verfahren von den Baubewilligungsbehörden zur Untersuchungsbehörde der Staatsanwaltschaft verschieben. Dort

wird es viele Kosten und Personalressourcen brauchen. Es stimmt nicht, dass der Baubewilligungsbehörde die erforderliche Kenntnis und Routine fehlt.

Grossrat Patrik Koster ist der Ansicht, dass die Bauverwaltungen auch genug ausgelastet sind. Die Fälle sind nicht immer so einfach zu beurteilen. Er findet, dass die Bussenerhebung bei den Bauverwaltungen am falschen Ort ist und er unterstützt deshalb den Vorschlag der Standeskommission.

Grossrätin Angela Koller nimmt Bezug auf die Botschaft und erläutert, dass die Kenntnisse und Routinen bei den Baubewilligungsbehörden zu wenig vorhanden sind. Die Strafprozessordnung hat eine enorme Entwicklung durchgemacht. Die formellen Hürden sowie Anforderungen sind hoch. Die Bussenerhebung ist für die Baubewilligungsbehörden anspruchsvoll, zumal sich das Verfahren nicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz richtet. Die Staatsanwaltschaft ist viel erfahrener in der Anwendung der Strafprozessordnung. Sie findet es falsch, die Rechtsgrundlage jetzt aufzuheben. Grossrätin Angela Koller findet die Bussenerhebung ein wichtiges Mittel. Es kann ein Wissenstransfer zwischen der Staatsanwaltschaft und der Baubewilligungsbehörde stattfinden. Die juristischen Ressourcen wurden erheblich aufgestockt bei den Baubewilligungsbehörden. Sie findet, dass diese deshalb weiterhin über leichte Fälle entscheiden sollten. Sie unterstützt den Antrag von Grossrat LukasENZler.

Grossrat Romeo Premerlani, Schwende-Rüte, zweifelt daran, ob es zu einer Verfahrensbeschleunigung kommt. Das Wissen müsste zuerst aufgebaut werden. Er befürwortet den Antrag von Grossrat LukasENZler nicht.

Grossrat Nicola Moser führt aus, dass der Betrag von Fr. 5'000.-- nicht zufällig gewählt ist. Bei einer Busse bis Fr. 5'000.-- gibt es keinen Strafregistereintrag. Somit können die Fälle rascher abgewickelt werden. Es handelt sich um eine blosser Übertretung, für die man nicht vor der Staatsanwaltschaft antreten muss. Leichte Fälle können so abgehandelt werden, ohne dass die ganze Maschinerie der Staatsanwaltschaft zum Laufen kommt. Er findet es richtig, dass die Baubewilligungsbehörden leichte Fälle weiterhin verfügen können.

Bauherr Ruedi Ulmann legt die Sicht der Standeskommission dar. Er findet nicht, dass man bei Übertretungen zu viel Wert auf die Bürgerfreundlichkeit legen muss. Es kann nicht sein, dass die Bürgerinnen und Bürger das Risiko einer Busse bis Fr. 5'000.-- leichtfertig eingehen. Die Baubewilligungsbehörden haben auch wenig Ressourcen für zeitintensive Abklärungen. Die Fachkompetenz soll deshalb an jene übertragen werden, die diese haben.

Landesfährnich Jakob Signer führt aus, dass es umfangreiche formelle, strafprozessuale Vorgaben in den fraglichen Bussenverfahren zu beachten gilt. Die Praxis aus den Departementen zeigt, dass es teilweise schwierig ist, die Bussen mit einem vernünftigen Aufwand zu erheben. Sinnvollerweise sollte die Kompetenz an die Staatsanwaltschaft übergeben werden.

Grossrat LukasENZler wiederholt seinen Antrag, dass kleine Fälle nicht zu unnötigen Strafverfahren führen sollten.

Landesfährnich Jakob Signer ist der Auffassung, dass man bisher die Bussenerhebung bei leichten Fällen nicht gemacht hat, weil der Aufwand zu gross war. Das Gesetz sollte sinnvollerweise jetzt geändert werden.

Grossrätin Angela Koller fordert eine Bestätigung ein, dass es bei der Staatsanwaltschaft nicht mehr Ressourcen braucht durch die Aufhebung der Regelung.

Landesfährnich Jakob Signer kann die Zusage im Hinblick auf die diesjährige Dezembersession geben.

Grossrat Urs Koch stellt fest, dass es bis zum heutigen Zeitpunkt gut funktionierte. Man möchte keinen zusätzlichen administrativen Aufwand.

Grossrat Romeo Premerlani bemerkt, dass die Strafprozessordnung geändert hat und anspruchsvoller wurde. Es sollte nicht der Bemessungsmassstab von früher genommen werden.

Grossrat Bruno Huber bestätigt, dass die jetzige Regel in der Praxis immer sehr gut funktionierte. Die Verfahren liefen jeweils ohne grosse Probleme. Die Bussen wurden bezahlt. Der Verwaltungsapparat sollte nicht weiter aufgeblasen werden. Es gibt zusätzlichen Koordinationsaufwand und er fürchtet sich vor Stellenaufstockungen in der Staatsanwaltschaft. Die Baubewilligungsbehörden haben das nötige juristische Wissen.

Grossrat Patrik Koster, sagt aus, dass es nicht ganz korrekt sei, dass es zu keinen Reklamationen gekommen ist und die Ausführung gut funktionierte. Aus Zeitgründen habe man das Verfahren vielfach nicht eingeleitet.

Grossrat Christian Manser, Appenzell, ist auch klar gegen den Antrag. Er sieht es als Schwächung der Revision, wenn man den erwähnten Artikel beibehalten würde.

In der Abstimmung wird der Antrag zur Beibehaltung von Art. 91 Abs. 2 von Grossrat LukasENZler angenommen.

Es wird eine zweite Lesung beschlossen.

5. Interkantonale Vereinbarung über die BVG- und Stiftungsaufsicht

20/2024: keine Zuweisung
Departementsvorsteher: Landammann Roland Dähler

Landammann Roland Dähler stellt das Geschäft vor. Der Kanton Appenzell I.Rh. ist seit 2007 Mitglied der Interkantonalen Vereinbarung der Ostschweizerischen BVG- und Stiftungsaufsicht. Aufgrund steigender Anforderungen und einer rückläufigen Anzahl an Vorsorgeeinrichtungen haben die beiden Stiftungsaufsichten der Ostschweizer Kantone sowie des Kantons Zürich entschieden, eine gemeinsame Aufsichtsregion oder eine Fusion zu überprüfen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung haben ergeben, dass ein Zusammenlegen aus verschiedenen Gründen Sinn macht. Er denkt beispielsweise an die operativen Kosten, die personellen Ressourcen, den Zugriff auf Know-how, die Investitionen im IT-Bereich sowie an die Abdeckung der verschiedenen Risiken. Die neue gemeinsame Stiftungsaufsicht soll wie bisher Büros in den Kantonen St.Gallen, Zürich und im Tessin haben. Die lokale Präsenz soll dadurch erhalten bleiben. Übergreifende Funktionen würden zukünftig zentral in Zürich betrieben. Nach dem Zusammenschluss soll eine gemeinsame Aufsichtsregion entstehen. Bisher war jeweils der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements als Mitglied der Aufsichtskommission in der Ostschweizerischen BVG- und Stiftungsaufsicht. Neu wird die politische und fachliche Aufsicht getrennt. Finanziell hat diese Fusion auf die Kantone keinen Einfluss. Die Kosten werden von den jeweiligen Aufsichtsbehörden selbst getragen. Diese sind verpflichtet, mindestens selbsttragend zu wirtschaften. Das vor der Fusion vorhandene Eigenkapital soll in die neue Anstalt überführt werden. Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 2025 vorgesehen, sofern alle Kantone der Vereinbarung zustimmen. Die Standeskommission empfiehlt, der Vereinbarung zuzustimmen. Es wurde eine kurze Vernehmlassung bei den sechs betroffenen Vorsorgeeinrichtungen des Kantons Appenzell I.Rh. vorgenommen. Die Vernehmlassungsantworten fielen positiv aus.

Grossrat Romeo Premerlani, Schwende-Rüte, führt aus, dass das Geschäft in der Kommission für Wirtschaft bereits in einer ersten Runde beraten wurde. Die Kommission verzichtete auf eine zweite Beratung.

Das Eintreten ist beschlossen.

Grossrat Bruno Huber, Schwende-Rüte, fragt sich, ob man auch überlegt habe, ob es Sinn macht, weiterhin eine eigene Pensionskasse zu führen.

Säckelmeister Ruedi Eberle bestätigt, dass man diese Frage auch diskutiert habe. Das letzte Mal hat man über diese Frage gesprochen, als man Geld in die Pensionskasse eingeschossen hat.

In der Schlussabstimmung wird der Neuerlass über die Interkantonale Vereinbarung über die BVG- und Stiftungsaufsicht genehmigt.

6. Kredit für die bauliche Erneuerung und elektronische Aufrüstung des Grossratssaals

22/2024: keine Zuweisung
Referent: Kommission für öffentliche Bauen, Verkehr, Energie, Raumplanung und Umwelt
Departementsvorsteher: Bauherr Ruedi Ulmann

Grossrat Patrik Koster, Präsident BauKo, führt in das Geschäft ein. An der Session vom 21. Juni 2021 hat Grossrat Bruno Huber den Antrag gestellt, dass das Büro des Grossen Rates prüfen sollte, ob die Grossratssessionen nicht weiterhin in der Aula Gringel durchgeführt werden sollen. Nun liegen drei Ausbauvarianten des Grossratssaals vor. Die BauKo ist der Auffassung, dass der Gewinn selbst bei den Vorvarianten bescheiden ist. Sie schlägt vor, zum jetzigen Zeitpunkt auf bauliche Massnahmen zu verzichten.

Grossrat Marco Keller, Appenzell, führt aus, dass der Grossratssaal auch mit dem Umbau nicht grösser wird. Der Grossratssaal wird nur fünf Tage im Jahr gebraucht. Es wäre vermessenen, für diese wenigen Tage so viel Geld zu investieren. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis stimmt für ihn nicht. Auch die zusätzlichen Steckdosen sind für ihn nicht zwingend notwendig.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, schliesst sich der Meinung der Standeskommission an. Der Kredit in diesem Ausmass ist nicht gerechtfertigt. Es werden jährlich nur fünf Grossratssessionen durchgeführt. Die finanziellen Aussichten des Kantons sind nicht gut. Auch die Aufrüstung bei den Steckdosen ist nicht nötig. Der Grosse Rat sollte einen sorgsamen Umgang mit den Steuergeldern vorleben. Er beantragt einen Nichteintretensentscheid.

Grossrätin Kathrin Birrer, Appenzell, bestätigt, dass die fünf Sessionen pro Jahr auch im jetzigen Saal gut zu meistern sind. Mit einem elektronischen Wahl- und Abstimmungssystem könnte das Abstimmungsverhalten nachverfolgt werden. Nur die Maximalvariante würde einen wirklichen Nutzen bringen. Diese würde teilweise auch die Zugänglichkeit für behinderte Personen und Fluchtwege verbessern. Sie meint, dass man entweder die Maximalvariante wählen oder es bleiben lassen sollte. Die abgespeckten Lösungen bringen keinen Mehrwert. Aufgrund der aktuellen finanziellen Situation des Kantons sollte man auf den Umbau zum jetzigen Zeitpunkt verzichten.

Grossrat Albert Manser, Gonten, führt aus, dass sich bereits früh abgezeichnet hat, dass die Technik ein grosser Kostentreiber ist und bauliche Konsequenzen mit sich zieht. Er ist auch der

Meinung, dass nur ein Vollausbau oder gar kein Ausbau Sinn macht. Er findet, dass die Dringlichkeit momentan nicht gegeben ist und die Vorteile die massiven Kosten nicht rechtfertigen.

Grossrätin Angela Koller, Schwende-Rüte, wäre gerne in der Aula geblieben. Für sie ist es eine verpasste Chance. Es gibt im Kanton einen Mangel an Sitzungszimmern. Sie hätte eine Lösung begrüsst, dass man den Saal auch unter dem Jahr nutzen könnte. So wäre eine Investition auch eher gerechtfertigt gewesen. Man hat in der Botschaft den Sicherheitsaspekt völlig ausser Acht gelassen. Die Fluchtwege im Saal sind praktisch inexistent. Sie hätte sich gewünscht, dass man diesen Aspekt im Bericht auch abgehandelt hätte.

Bauherr Ruedi Ulmann findet, dass die Abklärungen sehr wertvoll waren. Der Raum befindet sich unter Denkmalschutz. Der Grossraatssaal ist ein repräsentativer Saal und wird auch für andere Anlässe genutzt. Die Standeskommission kam zum Schluss, dass in der jetzigen Ausgangslage der Umbau nicht realisiert werden sollte.

Grossrat Patrik Koster beantragt, dass über den Nichteintretensantrag abgestimmt wird.

Das Eintreten wird bestritten. Grossrat Reto Inauen stellt den Nichteintretensantrag.

In der Schlussabstimmung wird mit grosser Mehrheit das Nichteintreten beschlossen.

7. Landsrechtsgesuche

30/2024: Bericht Kommission für Recht und Sicherheit
Mündlicher Antrag Kommission für Recht und Sicherheit
Referent: Grossrat Köbi Neff, Mitglied ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit hat der Grosse Rat folgenden Personen das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und das Gemeindebürgerrecht von Appenzell erteilt:

- **Jovana Kovacevic**, geboren 2000 in Appenzell AI, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft an der Bahnhofstrasse 8 in Appenzell;
- **Elena Nedimovic**, geboren 2004 in Herisau AR, serbische Staatsangehörige, wohnhaft an der Nollenstrasse 4 in Appenzell;
- **Thomas Georg Bargetzi**, geboren 1986 in Herisau AR, von Domat/Ems GR; in die Einbürgerung miteinbezogen sind die Kinder **Elio Marcello Bargetzi**, geboren 2016, und **Fabio Daniele Bargetzi**, geboren 2018, alle wohnhaft an der Immstrasse 2 in Appenzell.

8. Mitteilungen und Allfälliges

- Grossrat Pius Federer, Oberegg, bringt ein Votum bezüglich Entwicklung des Zivilschutzes in Oberegg ein. Am 1. Januar 2021 ist das revidierte Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz in Kraft getreten. Dies hatte eine Reduktion der Zivilschutzbestände zur Folge. Dies führte wiederum dazu, dass die Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute nicht mehr eigenständig weitergeführt wurde. Der Zivilschutz in Oberegg wird seit 2022 von Appenzell aus betreut. Der Kommandant aus Oberegg wurde zum Stellvertreter degradiert. Es häuften sich die Meldungen, dass Material von Oberegg nach Appenzell verschoben oder vernichtet wurde. Mitglieder der Oberegger Jungwacht haben gemeldet, dass sie für ihr Lager im Jahr 2025 offenbar kein Material, ausser Teller, mehr benutzen dürfen. Zivilschutzprojekte in Oberegg wurden

sistiert oder gestrichen. Die Toilettenanlagen in der Zivilschutzanlage Bären dürfen für einen einmaligen Gebrauch nicht mehr benützt werden. Es muss ein 44-seitiges Gesuchsformular mindestens 14 Monate vor einem Einsatz zu Gunsten der Gemeinschaft eingereicht werden. Art. 4 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz ist immer noch in Kraft. Dieser besagt, dass für den inneren und den äusseren Landesteil je eine Zivilschutzorganisation besteht. Der Kommandant der Zivilschutzorganisation des inneren Landesteils und dessen Stellvertreter werden durch die Standeskommission, jene der Zivilschutzorganisation des äusseren Landesteils durch den Bezirksrat Obereggen bestimmt. Die momentane Situation in Obereggen ist gesetzeswidrig. Er stellt den Antrag, dass der Landesfähnrich die gesetzlichen Grundlagen anpassen lässt. Ferner soll ein Konzept erarbeitet werden. Die besondere Situation des äusseren Landesteils soll berücksichtigt werden. Bis zum Übergang in die neue Gesetzgebung an der Landsgemeinde 2026 oder 2027 sollen die Angehörigen der Zivilschutzorganisation Obereggen gemäss Art. 4 Abs. 2 behandelt werden und die Materialverwaltung in ihrer Kompetenz liegen.

Landesfähnrich Jakob Signer ist erstaunt, dass die Zusammenlegung der beiden Zivilschutzorganisationen wieder aufgegriffen wurde. Die zwei Zivilschutzorganisationen sind insbesondere wegen der künftigen Bestandessituation fusioniert worden. Es fand ein Austausch mit dem Oberegger Bezirkshauptmann sowie dem Kommandanten der Zivilschutzorganisation Obereggen-Reute statt. Es fand in diesem Jahr eine Aussprache zwischen dem Bezirk Obereggen und dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement statt. Dabei wurden die bundesrechtlichen Grundsätze, die Struktur als auch der Einsatz besprochen. Es konnten Zuständigkeiten und Fragen diskutiert werden. Viel Zivilschutzmaterial ist in Obereggen eingelagert. Es ist seines Wissens kein Material nach Appenzell verschoben worden. Die Ausleihe von Funkgeräten oder anderem Material ist so geregelt, dass die Polycom Funkgeräte nur an Organisationen der Rettung und Sicherheit ausgeliehen werden. Material wird auch weiterhin ebenfalls an die Jungwacht ausgeliehen. Die 14 Monate Vorlaufzeit braucht es für eine angemessene Einsatzplanung. Es gibt auch keine anderen Zivilschutzanlagen, in welchen die WC-Anlagen öffentlich sind. Das Gesetz wird bei der nächsten Revision angepasst. Es stehen Änderungen auf Bundesstufe an, welche abgewartet werden müssen. Der Landesfähnrich führt die Regelung der Kompetenzen aus. Die Konzeption der Zivilschutzorganisation wurde im Jahr 2022 zeitgemäss angepasst.

Grossrat Pius Federer führt aus, dass es zu Materialabzügen gekommen ist. Er findet es schade, dass man das Gesetz nicht anwendet, wie verabschiedet und er moniert den respektlosen Umgang mit Zivilschutzangehörigen.

Landesfähnrich Jakob Signer führt aus, dass er den genauen Materialbestand nicht kennt. Er müsste genauere Beispiele für den respektlosen Umgang mit Zivilschutzangehörigen haben.

Grossrat Pius Federer führt aus, dass er keinen Antrag, sondern nur einen Auftrag erteilt hat. Er hofft auf eine rasche Bereinigung der gesetzlichen Grundlagen.

- Michael Koller, Schwende-Rüte, stellt sich die Frage nach dem Stand der Digitalisierung der Verwaltung. Er ist sich bewusst, dass die Digitalisierung der Verwaltung seine Zeit braucht. Der Prozess geht ihm zu lange und er findet, dass man eine Chance verpasst. Die Verwaltung sollte sich als attraktiver Arbeitgeber positionieren. Die Digitalisierung führt auch zu Einsparungen und einer Effizienzsteigerung. Es gibt auch in der Verwaltung viele Prozesse, welche sich digitalisieren lassen. Dem Problem des Fachkräftemangels kann mittels Digitalisierung begegnet werden. Er stellt sich die Frage, wie mit Mitarbeitenden umgegangen wird, welche sich dem digitalen Wandel verschliessen oder Angst davor haben. Aus der Zusammenfassung des Dokuments «Digital Check-Up», das im Jahr 2022 auf Basis von Interviews mit Führungskräften erstellt wurde, geht hervor, dass die kulturelle Verankerung der digitalen Transformation teilweise unzureichend ist. Zudem wird deutlich, dass die Offenheit gegenüber der Digitalisierung innerhalb der Ämter und Dienststellen unterschiedlich ausgeprägt ist.

Er findet es störend, dass in der E-Government-Strategie nirgends die Rede von künstlicher Intelligenz ist. Er stellt die Frage, wie die Ständekommission mit Mitarbeitenden umgeht, welche den Fortschritt in der Digitalisierung nicht mittragen oder blockieren und ob es Konsequenzen für Verweigerer gibt. Er fragt sich auch, ob es eine Überarbeitung der Strategie im Hinblick auf die künstliche Intelligenz gibt und ob es Vorhaben für die nächsten zwei bis drei Jahre gibt.

Säckelmeister Ruedi Eberle führt aus, dass die Digitalisierung erst in den letzten Jahren in Fahrt gekommen ist. Es wurde eine Beauftragung für die Digitale Verwaltung eingestellt. Die Verwaltung betreibt 60 Fachapplikationen, welche auch laufend erneuert werden müssen. Dies benötigt viele Ressourcen. Die Mitwirkungsplattform Justitia 4.0 oder die elektronischen Signaturen sind aktuelle Themen. Die Ständekommission hat bereits vor einem Jahr KI-Richtlinien erlassen. Dem Datenschutz muss ein hoher Wert beigemessen werden. Diese Richtlinien werden laufend überarbeitet und aktualisiert. Im Herbst finden Schulungen für die Mitarbeitenden statt. Der Sinneswandel innerhalb der Verwaltung greift, insbesondere bei jüngeren Mitarbeitenden. Es laufen Bestrebungen, dass man in diesen Bereichen attraktiv und dienstleistungsorientiert bleibt. Die grössten Bremsen sind das Budget sowie die personellen Ressourcen, um diese Themen umzusetzen.

- Grossrat Erich Gollino, Appenzell, stellt die Frage nach Starkregenereignissen im Alpstein. Dies führt zu Hochwasserständen der Sitter und anderen Fliessgewässern. Die Kunstbauten der Sitter sind teilweise in einem schlechten Zustand, teilweise sind auch die Abwasserleitungen, welche in die Sitter verlaufen, bereits sichtbar. Eine Beschädigung durch ein Extremereignis hätte weitreichende Folgen. Die Häufigkeit dieser Ereignisse wird markant zunehmen. Er stellt sich die Frage, ob die Gefahrenkarten aufgrund der sich weiter verändernden Wetterverhältnisse angepasst werden müssen. Weiter interessierte er sich, ob Massnahmen im Bereich Hochwasserschutz auf diese Verhältnisse angepasst und neu priorisiert werden müssen. Mit Blick auf das Budget 2025 fragt er sich, warum die Ausgaben für den Wasserbau im Vergleich zur Investitionsplanung von letztem Jahr für die kommenden Jahre substantiell reduziert wurden. Grossrat Erich Gollino möchte gerne wissen, ob es Gebiete gibt, die bei einem ausserordentlichen Ereignis bewusst geflutet werden und wie sich die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer verhalten sollten. Er interessiert sich, ob die Blaulichtorganisationen über die notwendige Ausrüstung verfügen, um in einem solchen Extremereignis adäquat reagieren zu können und ob es aus Sicht der Ständekommission noch Handlungsbedarf gibt.

Bauherr Ruedi Ulmann bestätigt, dass die aktuelle Gefahrenkarte aus dem Jahr 2003 stammt. Verschiedene umgesetzte Wasserbauprojekte zeigen, dass die Gefahrenkarte nicht mehr aktuell ist. Es handelt sich um eine synoptische Karte, die sich in den Gefahren überlagert und diese nicht ersichtlich sind. Bevor die Gefahrenkarte angepasst werden kann, sind zusätzliche Grundlagen zu erarbeiten. Das Bau- und Umweltdepartement hat deshalb in den Jahren 2023/2024 eine Hydrologie ausgearbeitet. Der Kanton erhält eine aktualisierte Niederschlagskarte. Momentan liegen keine ausführungsfähigen Wasserbauprojekte vor, deshalb können die Bundesgelder momentan im Budget 2025 nicht ausgeschöpft werden. Zudem sind sämtliche Hochwasserschutzprojekte mit Kosten gemäss Schätzung weit über Fr. 1 Mio., was eine Kreditbeantragung an der Landsgemeinde voraussetzen würde. Mit der anstehenden Revision des Bundesgesetzes über den Wasserbau wären die Kantone verpflichtet, kantonale Gesamtplanungen sowie ein integrales Risikomanagement einzuführen. Eine raumplanerische Aufgabe wird darin bestehen, die Gebiete auszuscheiden, welche bei Extremereignissen geflutet werden könnten. Das Amt für Umwelt hat zusammen mit der Blaulichtorganisation eine Interventionsplanung entwickelt. Das System befindet sich momentan in einer Testphase, ist jedoch schon im Betrieb und wird laufend optimiert.

Landesfähnrich Jakob Signer betont, dass das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz in den letzten 13 Monaten eine Gefährdungs- und Risikoanalyse erstellt hat. Darin werden auch sieben naturbedingte Gefährdungen, unter anderem Hochwasser, abgehandelt.

- Grossrätin Angela Koller, Schwende-Rüte, entnahm den öffentlichen Mitteilungen der Standeskommission die Erhöhung des Stellenetats der Steuerverwaltung, des Amts für Informatik und des Personalamts. Sie fragt sich, ob die Stellenaufstockungen im laufenden Jahr umgesetzt werden und ob die Stellen im genehmigten Budget 2024 enthalten sind. Sollten die Stellen im Budget 2024 nicht enthalten sein, stellt sie sich die Frage, auf welcher gesetzlichen Grundlage die Standeskommission die Stellen ausserhalb des genehmigten Budgets beschlossen hat. Falls die Stellenaufstockungen für 2025 geplant sind, möchte sie ebenfalls die rechtliche Grundlage wissen, auf welcher die Standeskommission die Stellen bereits öffentlich kommuniziert hat.

Säckelmeister Ruedi Eberle führt aus, dass die Stellenaufstockungen das Jahr 2025 betreffen. Die gesetzliche Legitimation beruht darauf, dass die Standeskommission die Aufgabe hat, die staatlichen Aufgaben zu erfüllen. Man könnte dies mit eigenen Leuten machen oder die Aufgaben extern vergeben und die Dienstleistungen einkaufen. Man muss sich immer im Rahmen des Budgets bewegen. Die bereits ausgeschriebenen Stellenaufstockungen sind ein Risiko, sollte der Grosse Rat im Dezember das Budget zurückweisen. Der Grosse Rat ist in der Verantwortung, dass die staatlichen Leistungen erfüllt werden können. Der Grosse Rat könnte auch das Personalbudget kürzen. Die Standeskommission hat die Möglichkeit, sich im Rahmen des Budgets zu bewegen und zu beschliessen, ob die volle Teuerung und ob strukturelle oder individuelle Anpassungen gemacht werden. Die Standeskommission kann Massnahmen ergreifen, um das Budget einzuhalten. Die Steuerverwaltung ist stark im Verzug bei den Veranlagungen. Praktisch täglich gehen Reklamationen ein. Eigentlich hätte die Aufstockung bereits in diesem Jahr stattfinden sollen. Der Prozess ist schon immer so abgelaufen. Die Standeskommission trägt die Konsequenz und das Risiko.

Grossrätin Angela Koller bringt ihr Erstaunen und ihre Unzufriedenheit zum Ausdruck. Der Prozess der Stellenaufstockungen ist seit Jahren ein Thema. Es sollte, wie in anderen Kantonen auch, einen sauberen Prozess geben. Sie staunt, dass man sich darüber hinwegsetzt. Sie geht davon aus, dass man die Stellenaufstockungen braucht für die Erfüllung von staatlichen Aufgaben. Sie findet, dass die Dringlichkeit in den angesprochenen drei Fällen nicht gegeben ist. Man hätte in der Kommunikation erwähnen sollen, dass die Anstellungen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Budgets passieren. Sie ist auch beim Thema bezüglich des Zivilschutzes unzufrieden. Man sollte nicht eine Organisation anpassen und in Kauf nehmen, dass das Gesetz nicht stimmt.

Säckelmeister Ruedi Eberle stellt klar, dass keine unnötigen Stellenaufstockungen gemacht werden. Man könnte es sich auch leicht machen und im Budget einen Puffer einbauen. Die Standeskommission ist immer reaktiv unterwegs. Er versteht nicht, dass die Stellenaufstockungen in der Steuerverwaltung nicht dringend sein sollten. Wenn sich der Grosse Rat gegen Stellenaufstockungen ausspricht, soll er die Verantwortung mittragen. Es braucht immer eine rollende Planung.

Grossrätin Angela Koller, bestreitet nicht, dass es diese Anstellungen braucht. Es geht ihr um den Prozess. Die anderen Kantone sowie der Bund, Städte und Gemeinden wissen auch, wie man es korrekt machen muss. Man hat schon früh gewusst, dass man in der Steuerverwaltung einen Rückstand hat. Die anderen Kantone unterschieden gebundene und nicht gebundene Ausgaben. Für gebundene Ausgaben gibt es klare Kriterien. Für nicht gebundene Ausgaben braucht es einen Nachtragskredit des Grossen Rates.

- Grossrat Christian Manser, Appenzell, führt aus, dass der Trend das Appenzellerland mit dem Wohnmobil zu erkunden, nicht nachlässt. An schönen Wochenenden können allein im Raum Schwende Wasserauen 50 Wohnmobile, ohne jene auf den öffentlichen Parkplätzen, gezählt werden. Gemäss Infoblatt des Appenzellerland Tourismus AI wird zwischen offiziellen Campingplätzen und anderen Parkmöglichkeiten unterschieden. Auf Parkplätzen darf das Fahrzeug eine Nacht abgestellt werden, campieren mit Grill und Liegestuhl wird nicht geduldet. Die maximale Parkgebühr für 24h kostet im Dorf lediglich Fr. 8.--, uneingeschränkte Nutzung der öffentlichen, sanitären Anlagen inklusive. Die Kurtaxe kann auch nicht erhoben werden. Parkplätze werden offenbar auch zu zonenfremden Campingplätzen umfunktioniert. Aktuell kann festgestellt werden, dass beinahe jeder Platz zum Abstellen von Campnern genutzt wird und die Unterscheidung zwischen reinem Abstellen und Campieren sehr schwierig ist. Kurzfristig wünscht er sich, dass die bestehende Gesetzeslage konsequent vollzogen wird. Die Kontrollen von Bezirk und Kanton müssen auch ausserhalb der Bürozeiten erfolgen. Es soll geklärt werden, ob die aktuellen Campingzonen den örtlichen Bedarf abdecken. Bei ausgewiesenem Bedarf sollen bereits bestehende Projekte zusammen mit den Bezirken zielgerichtet geprüft und umgesetzt werden. Weiter gibt er der Standeskommission den Auftrag, die Campingverordnung so rasch als möglich einer Revision zu unterziehen. Das Übernachten in Fahrzeugen mit Schlafmöglichkeiten und in Zelten ausserhalb der Campingzonen ist grundsätzlich zu verbieten. Denn nur auf bewilligten Campingplätzen kann eine Gleichbehandlung von allen Übernachtungsgästen stattfinden. Der Gast bezahlt für die Dienstleistungen des Anbieters und der Öffentlichkeit einen angemessenen Beitrag in Form der Platzmiete und Abgabe der Kurtaxe. Auf schwammige Formulierungen wie in Art. 4 soll gänzlich verzichtet werden.

Landesfährnrich Jakob Signer führt aus, dass das Thema in der Umsetzung der Tourismuspolitik des Kantons enthalten ist. Die Standeskommission wird bezüglich Tarifierung nächstens den Auftrag vergeben, dies im Rahmen eines Projekts zu prüfen. Ein weiteres Projekt, welches angegangen wurde, ist die Massnahme B4. Diese behandelt das Thema des Campingtourismus. Vor ein paar Wochen gab es eine Welle in den Medien bezüglich Übernachtungen auf dem freien Felde im Alpstein. Auch die Frage nach dem weiteren Vorgehen bezüglich Wohnmobile wird in der erwähnten Massnahme abgehandelt. Es gibt Tafeln, die signalisieren, dass Camping auf Parkplätzen nicht erwünscht ist und auf die Campingplätze verweisen. Es geht darum, eine Auslegeordnung mit den rechtlichen Grundlagen zu erstellen. Die Campingverordnung muss überarbeitet werden und die Frage nach den Zuständigkeiten gestellt werden.

Grossrat Christian Manser kann es nicht verstehen, dass aktuell der Vollzug nicht stattfindet. Auf den Parkplätzen werden derzeit Liegestühle und Grills aufgestellt. Er appelliert nochmals an die Bezirke und den Kanton, auch ausserhalb der Bürozeiten und ausserhalb der Hotspots vermehrt Kontrollen durchzuführen.

- Bauherr Ruedi Ulmann informiert über die abgeschlossenen Bauarbeiten bezüglich der Brandschutzmassnahmen und Sanierung der Korridore im Gymnasium. Die Arbeiten konnten erfolgreich abgeschlossen werden, nachdem sich der Grosse Rat im Jahr 2021 mit dem Kredit befasst hat.
- Säckelmeister Ruedi Eberle bezieht sich auf die Berichterstattung des Appenzeller Volksfreunds vom 19. Oktober 2024. Darin wurde berichtet, dass bereits an der Landsgemeinde beschlossene Projekte überprüft werden, um den Staatshaushalt ins Lot zu bringen. Er präzisiert, dass er dies an der Pressekonferenz nicht so ausgesagt hat. Er hat gesagt, dass bewilligte Projekte umgesetzt werden können. Bedauerlicherweise war ein Foto des Bürgerheims auf der Titelseite, was zu Unsicherheiten führte. Der Beschluss der Sanierung und Erweiterung des Bürgerheims sollte umgesetzt werden.

Appenzell, 26. November 2024

Der Ratschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Roman Dobler', written in a cursive style.

Roman Dobler